

die strafbare Handlungen und Rechtsverletzungen begünstigen. Auch staatliche Einzelentscheidungen selbst können Gegenstand der Kritik sein.

Wird z. B. in einem Verfahren über einen Zivilrechtsstreit zwischen dem Eigentümer eines Grundstücks und dem Mieter bekannt, daß ein zuständiges staatliches Organ dem Mieter entgegen den Rechtsvorschriften die Zustimmung für die Errichtung einer Garage oder eines anderen Bauwerkes gegeben hat, kann das Gericht gegen diese Entscheidung durch Beschluß Kritik üben.

Die Gerichtskritik ist an das zuständige Organ des Staatsapparates bzw. dessen Leiter zu richten. Dabei ist sowohl die Beseitigung der Rechtsverletzung als auch der Umstände zu fordern, die als Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen festgestellt wurden. Die Leiter der staatlichen Organe, an deren Arbeit Kritik geübt wird, sind verpflichtet, zur Gerichtskritik innerhalb von zwei Wochen Stellung zu nehmen.

Auf die Beseitigung von Ursachen und Bedingungen für Rechtsverletzungen, die in gerichtlichen Verfahren festgestellt werden, nehmen die Gerichte weiterhin dadurch Einfluß, daß sie den Leitern der betreffenden Organe des Staatsapparates gemäß § 19 Abs. 2 GVG entsprechende *Hinweise* und *Empfehlungen* geben. Auch auf diese Weise können die Gerichte die Gesetzmäßigkeit in der Tätigkeit des Staatsapparates gewährleisten helfen.

8.5. Die Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen der Organe des Staatsapparates

SM&A V - 1. (S. 10) C

8.5.1. Bedeutung und Rechtscharakter der Rechtsmittel

Die rechtlichen Regelungen der Rechtsmittel und ihre praktische Anwendung sind Ausdruck der Achtung der sozialistischen Gesetzlichkeit und der Wahrung der Rechte der Bürger im sozialistischen Staat. Sie sind auf die Festigung des Vertrauensverhältnisses zwischen den Organen des Staatsapparates und den Bürgern gerichtet. Das Recht des Bürgers, gegen eine ihn betreffende staatliche Einzelentscheidung oder eine staatliche Maßnahme ein Rechtsmittel einzulegen, wie die Pflicht des Organs des Staatsapparates zur ordnungsgemäßen Bearbeitung des Rechtsmittels haben wesentlichen Einfluß darauf, daß bei den staatlichen Entscheidungen und ihrer Durchsetzung die Rechtsvorschriften strikt eingehalten werden.

Rechtsmittel gegen Einzelentscheidungen und Maßnahmen von Organen des Staatsapparates können nach den jeweiligen Rechtsvorschriften Bürger, staatliche Organe, Betriebe, Kombinate, Genossenschaften, Einrichtungen, gesellschaftliche Organisationen und Vereinigungen der Bürger einlegen. Die Rechtsmittel stellen ein subjektives Recht des Betroffenen dar, zu der Sache Stellung zu nehmen, wenn er Zweifel an deren Rechtmäßigkeit und Gerechtigkeit eine Korrektur anstrebt. Sie sind ein